

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

ZI. 30.037/101-2/95

1010 Wien, den
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00-0*
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7158255
 P.S.K.Kto.Nr.: 05.070.004
 Auskunft:
 -
 Klappe: -

XIX. GP.-NR

1925/AB

1995 -11- 30

Beantwortung

zu

1951/AB

*der Anfrage der Abgeordneten Haigenmoser und Kollegen
 betreffend ein Gutachten der Finanzprokuratur zur Frage des
 Einflusses der Kündigung der Arbeitnehmer auf die insolvenz-
 rechtliche Qualifikation ihrer Forderungen im Zusammenhang
 mit dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (IAGF), Nr. 1951/J*

Zur Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Was genau besagt das oben genannte Gutachten der Finanzprokuratur und wie ist es dazu gekommen?

Antwort:

Das angesprochene Gutachten der Finanzprokuratur lautet:

„Die Art der Lösung der Arbeitsverhältnisse ist seit Inkrafttreten des IRÄG 1994 (1.3.1994) nunmehr für die Einordnung der Arbeitnehmeransprüche als Masse- oder Konkursforderung nicht mehr von Bedeutung. Laufendes Entgelt zuzüglich (aliquoter) Sonderzahlungen für die Zeit nach Konkursöffnung ist Masseforderung, laufendes Entgelt für die Zeit vor Konkursöffnung ist Konkursforderung. Durch die Neuregelung des § 46 Abs. 2 KO sind im Anschlußkonkurs nur mehr die Forderungen der Arbeitnehmer auf laufendes Entgelt zuzüglich (aliquoter) Sonderzahlungen für die Zeit nach der Vorverfahrens- oder Ausgleichsverfahrenseröffnung als Masseforderungen zu qualifizieren. Dadurch soll erreicht werden, daß die Behandlung der

Arbeitnehmeransprüche die Entscheidung des Schuldners, ob er Konkurs oder Ausgleich beantragen soll, nicht beeinflußt. Die insolvenzrechtliche Einordnung der Arbeitnehmerforderungen im Ausgleich als bevorrechtete oder Ausgleichsforderungen ist wie im Konkurs geregelt worden: Ansprüche der Arbeitnehmer auf laufendes Entgelt zuzüglich (aliquoter) Sonderzahlungen für die Zeit ab Ausgleichseröffnung sind jetzt immer bevorrechtet, alle anderen Forderungen immer Ausgleichsforderungen (vgl. ErläutRV 1384 BlgNR 18.GP 9 ff).

Die privilegierte Lösung der Arbeitsverhältnisse nach den §§ 20b, 20c AO bzw. § 25 KO idF IRÄG 1994 hat auf die insolvenzrechtliche Qualifikation der Arbeitnehmerforderungen keinen Einfluß mehr. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage sind die Forderungen auf laufendes Entgelt für die Zeit nach Insolvenzeröffnung auch dann bevorrechtet, wenn das Arbeitsverhältnis vor Insolvenzeröffnung gelöst, aber erst danach beendet wird. Die Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (insb. Abfertigung, Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung, Kündigungsentschädigung, Ansprüche aus einer Betriebspension) sind nun immer bloß als Konkurs- oder Ausgleichsforderungen zu qualifizieren (vgl. Frauenberger ecolex 1994 336; Grießer ZAS 1994, 115, Liebeg WBI 1994, 144; zu Unrecht ggt Bartos SozSi 1994, 162; Mohr Mitteilungen des Kreditschutzverbandes von 1870, 121. Jahrgang Nr. 1/März 1994, 35; Holzer/Reissner DRdA 1994, 474 t).

Irreführend könnte die erst im Justizausschuß im § 25 Abs. 1 letzter Satz KO bzw. § 20c Abs. 3 letzter Satz AO erfolgte „Klarstellung“ sein, wonach Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Konkurs- bzw.- Ausgleichsforderungen sind, weil der Anschein entstehen könnte, diese Qualifikation greife nur bei einer Lösung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 25 Abs. 1 KO bzw. §§ 20b, 20c AO ein. Tatsächlich sollte jedoch mit dieser „Klarstellung“ keine inhaltliche Veränderung der RV erfolgen (vgl. AB 1475 BlgNR 18, GP 1 f). Dafür spricht auch, daß die insolvenzrechtliche Qualifikation der Arbeitnehmerforderungen in den § 23 Abs. 1 Z 3 AO und § 46 Abs. 1 Z 3 KO (§ 46 Abs. 2 KO) eigenständig geregelt ist. Die § 10 Abs. 4 AO, § 46 Abs. 1 Z 4 KO kommen nicht zur Anwendung; die Wortfolge „unbeschadet des § 23 Abs. 1 Z 3“ im § 10 Abs. 4 AO bzw. „unbeschadet der Z 3“ im § 46 Abs. 1 Z 4 KO stellt eindeutig klar, daß die § 23 Abs. 1 Z 3 AO und § 46 Abs. 1 Z 3 KO die Spezial-

bestimmungen zu den § 10 Abs. 4 AO, § 46 Abs. 1 Z 4 KO sind. Die Wortfolge „unbeschadet des § 23 Abs. 1 Z 3“ im § 10 Abs. 4 AO ist durch das IRÄG 1982 eingefügt worden, wobei damals im JAB (1147 BlgNR 15. GP 6) darauf hingewiesen worden ist, daß der Vorbehalt „unbeschadet des § 23 Abs. 1 Z 3“ anzeigt, daß nur die Bestimmung des § 23 Abs. 1 Z 3 AO für die Einordnung von Arbeitnehmerforderungen, auch wenn diese auf Geschäftsführungshandlungen beruhen, allein maßgebend ist (vgl. auch OGH 22.12.1993, 8 Ob 28/93 - ecolex 1994, 234 - GesRZ 1994, 136 = RdW 1994, 143 = WBI 1994, 205): Der geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter einer GmbH kann nicht als Arbeitnehmer oder als Person in arbeitnehmerähnlicher Stellung iS des § 46 Abs. 1 Z 3 KO angesehen werden; die insolvenzrechtliche Qualifikation seiner Forderungen aus dem „Anstellungsvertrag“ richtet sich daher nach § 46 Abs. 1 Z 4 KO).

Obige Rechtsansicht wird auch von Richtern geteilt.

Die Kündigung nach den §§ 20b, 20c AO ist nur mehr insofern von Bedeutung, als das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist gelöst werden kann, wodurch an Stelle der Kündigungsentschädigung bloß der eingeschränkte Schadenersatzanspruch nach § 20d AO zusteht.“

Das Gutachten diente zur vorläufigen Klarstellung der darin angesprochenen Rechtsfragen, die von mehreren Rechtsanwälten und Masseverwaltern an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragen worden waren. Laut Aussage des Bundesministeriums für Justiz gibt es nämlich hinsichtlich der insolvenzrechtlichen Einordnung von Arbeitnehmeransprüchen noch keine Rechtsprechung und mehr offene als geklärte Fragen. Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt aber mit der nächsten Insolvenzrechtsnovelle, über die derzeit Gespräche stattfinden, eine gesetzliche Klarstellung herbeizuführen.

Frage 2:

Ist es möglich, daß diese Stellungnahme in unmittelbarem und kausalem Zusammenhang mit der Insolvenz des Konsum steht?

Antwort:

Die Finanzprokuratur hat diese Auffassung bereits vertreten, als von der Insolvenz des Konsum noch keine Rede war. Sie wurde um ausführliche Begründung und Absicherung ihrer Rechtsmeinung ersucht, damit bei allfälligen gerichtlichen Streitigkeiten keine zusätzlichen Kosten entstehen. Diese nähere Spezifikation ist mit dem Gutachten erfolgt.

Frage 3:

Inwiefern ist dieses für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verbindlich?

Antwort:

Im Hinblick auf die auch vom Bundesministerium für Justiz dargelegte Rechtsunsicherheit in den angesprochenen Fragen kommt dem Gutachten der Finanzprokuratur, die ja der Rechtsanwalt der Republik Österreich ist, entsprechendes Gewicht zu.

Frage 4:

In welchem Ausmaß wird durch dieses Gutachten der IAGF finanziell belastet?

Antwort:

Durch dieses Gutachten wird der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds in keiner Weise zusätzlich finanziell belastet. Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1994 (IRÄG 1994) wurde in der Folge der Insolvenz der Firma Hallein Papier ausgearbeitet und brachte dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Ergebnis den Vorteil, daß ungeachtet der Art der Lösung der Dienstverhältnisse (privilegiert nach §§ 20b, 20c AO oder nicht) jedenfalls alle Ansprüche aus dem Titel laufendes Entgelt im Ausgleich bevorrechtete Forderungen darstellen, während alle anderen dienstrechtlichen Ansprüche, insbesondere Beendigungsansprüche, als Ausgleichsforderungen zu qualifizieren sind. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des § 23 (1) AO, der die bevorrechteten Forderungen taxativ aufzählt. § 23 (1) Z 3 AO der sich mit den Forderungen der Arbeitnehmer und ihre insolvenzrechtliche Qualifikation befaßt, lautet:

„3). Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnliche Personen) auf laufendes Entgelt (einschließlich Sonderzahlungen) für die Zeit nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens. ...“.

Beendigungsansprüche sind im Katalog der bevorrechteten Forderungen nicht enthalten, sodaß ihre insolvenzrechtliche Qualifikation als Ausgleichsforderungen - trotz des unglücklich gewählten letzten Satzes des § 20c (3) AO -, schon bei sprachlicher, aber auch bei objektiv-teleologischer Interpretation der Gesetzesstelle, zwingend ist.

Frage 5:

Wird sich Ihrer Meinung nach das oben angeführte Gutachten der Finanzprokuratur durch eine neuerliche Erhöhung der IAGF-Beiträge und damit der Lohnnebenkosten auswirken?

Antwort:

Nein:

Frage 6:

Falls ja, halten Sie dies, angesichts der enormen Höhe dieser Kosten von rund 100 Prozent, für wünschenswert im Sinne der österreichischen Wirtschaft?

Antwort:

Entfällt im Hinblick auf Antwort zu Frage 5.

Frage 7:

Falls nein, welche Maßnahmen schlagen Sie vor, um den IAGF auf eine gesunde finanzielle Basis zu stellen?

Antwort:

Um das Problem bei der Wurzel zu fassen, ist es notwendig, das Insolvenzrecht dahingehend zu reformieren, daß die Insolvenzen eingeschränkt und die Firmensanierungen mehr in den Vordergrund gestellt werden. Dazu wäre z.B. ein Sicherungssy-

stem gegen Unternehmensgründungen, die von vornherein den Keim der Insolvenz in sich tragen, durch höhere Kapitalerfordernisse und Insolvenzrückstellungen festzulegen und ein besseres Frühwarnsystem im betrieblichen Rechnungswesen zu installieren. Eine beim Bundesministerium für Justiz eingerichtete Arbeitsgruppe beschäftigt sich bereits mit diesen und anderen Möglichkeiten.

Auch Einschränkungen bei den Ansprüchen auf Insolvenz-Ausfallgeld wären mit den Sozialpartnern zu diskutieren, wie z.B. solche von Familienangehörigen von Unternehmern.

Frage 8:

Wann wird diese Ihrer Meinung nach gegeben sein?

Antwort:

Dies hängt von der weiteren Entwicklung der Zahl der Insolvenzen und der Höhe der unbefriedigten Forderungen ab. Wenn es gelingen sollte, hier durch gesetzliche Maßnahmen eine Reduzierung herbeizuführen, könnte auch die finanzielle Basis des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds in relativ kurzer Zeit verbessert werden.

Der Bundesminister:

